

Ausschnitt



Kreis Anzeiger



Wetterauer Zeitung

Ausgabe vom: 18.12.2021

Ausgabennummer: 295

Gemeinde Ranstadt

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt
Hier: Bebauungsplan „Am Bahnhof“ in der
Kerngemeinde Ranstadt



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ in der Kerngemeinde Ranstadt gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Ranstadt, Hauptstr. 15, 63689 Ranstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

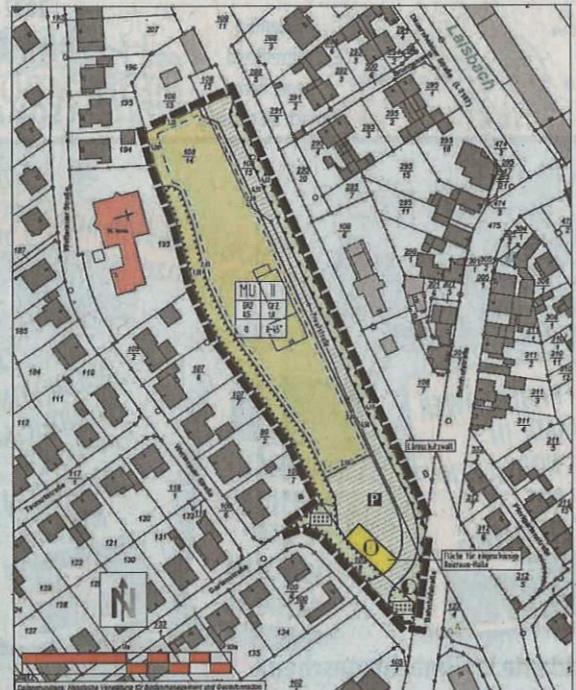
Aufgrund der aktuellen Corona Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans ist nachfolgend abgebildet.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt,
den 18.12.2021